

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für
Umwelt, Natur- und Klimaschutz
Herrn Benno Wollny

Anne Richter
Fraktionsvorsitzende

fraktion@gruene-soest.de

An den Bürgermeister
der Stadt Soest
Herrn Dr. Eckhard Ruthemeyer
Vreithof
59494 Soest

www.gruene-soest.de

Soest, den 6.Juni 2018

Änderungsantrag zu TOP 2 **Geschäftsordnung Wallbeirat** in der Sitzung des AUNK am 12.Juni 2018

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat mit ihrem Änderungsbegehren das Ziel, die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Klimaschutz zu stärken. In der Zuständigkeitsordnung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Klimaschutz heißt es, der Ausschuss ist als Träger Öffentlicher Belange zu beteiligen.

Diese Art der Beteiligung ist nicht angemessen, ist doch ein Hauptbestandteil des Wallentwicklungskonzeptes die Auseinandersetzung mit einem nachhaltigen Erhalt, der Baumpflege und einem Neuanpflanzen von Linden auf den Wällen. Ziel des Konzeptes ist 2050 einen vollständigen Bestand auf allen Wallabschnitten zu erreichen. Diese Linden unterliegen aber, wie andere Alleen in der Stadt Soest auch, einem gesetzlichen Schutz der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz NW verankert ist. Alle notwendigen Maßnahmen die dem Erhalt und der Pflege der Linden auf den Wällen notwendig sind, müssen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises abgestimmt werden. Bisher haben wir in der Stadt Soest keinen Ausschuss, der in öffentlicher Sitzung die Belange des Alleenschutzes beraten hat.

Folgerichtig hat die Fraktion Bündnis90/ Die Grünen hier eine Erweiterung der Zuständigkeitsordnung für den AUNK beantragt, die am 4.Juli 2018 im Rat beraten werden soll.

e. ihm (dem AUNK) obliegt auf der Ebene der Stadt Soest die fachpolitische Begleitung des im Bundesnaturschutzgesetz §29 Absatz3 und Landesnaturschutzgesetz NW §41 verankerten Alleenschutz.

Mit der beantragten Änderung der Zuständigkeitsordnung, wird es zu einer Stärkung der naturschutzfachlichen Diskussion bei der Umsetzung der Aspekte Baumschutz und Neupflanzung auf den Wällen der Stadt Soest kommen. Zudem wird die Frage, welcher Fachausschuss sich mit der Umsetzung des Wallentwicklungskonzeptes befassen wird, abschließend geklärt.

Die Federführung in Sachen „Linden auf den Wällen“ soll mit diesem Antrag auf den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Klimaschutz übertragen werden.

Damit diese Aufgabenstellung sich auch in der Geschäftsordnung des Wallbeirates wiederfindet beantragt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen folgende Änderungen, die im nachfolgenden Originaltext der Vorlage **fettgedruckt** eingefügt sind:

Geschäftsordnung des Beirates für die Umsetzung des Wallentwicklungskonzeptes der Stadt Soest (Wallbeirat)

gemäß Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Stadt Soest vom 12. April 2018

Präambel

Die Einführung des Beirates für die Umsetzung des Wallentwicklungskonzeptes soll die Sanierung und Entwicklung der historischen Wehranlage mit den Wallmauern, dem Walkörper, den Gräften und der noch freien ehemaligen Schussfelder begleiten, vor allem unter dem Aspekt der denkmalgerechten Sanierung, der grünpflegerischen Erhaltung und der erhaltenden Stadterneuerung. Ziel des Wallentwicklungskonzeptes ist die Qualifizierung der Wallanlage zu einem siedlungsnahen Naherholungsraum, dabei sieht das Wallentwicklungskonzept sehr umfangreiche Maßnahmen vor, die durch die Experten des Wallbeirates zusätzlich begleitet werden sollen.

Die historische und weitgehend erhaltende Wehranlage aus dem Mittelalter prägt die Stadt Soest ungemain. Die Wehranlage mit ihren Wallmauern und der Gräfte umfasst nahezu gänzlich die historische Altstadt und ist zugleich ein herausragendes Denkmal. Auch für die Soesterinnen und Soester ist der Wall mit seiner Gräfte und der Lindenallee von immenser Bedeutung und besitzt eine hohe Identifikationskraft. Um den Wall und seine Lindenallee für die Zukunft zu erhalten, soll mit der Umsetzung des Wallentwicklungskonzeptes das Bauwerk mit der Baumallee für die kommenden Jahrzehnte zukunftsfest gemacht werden.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Soest beschließt für die Tätigkeit des Beirates zur Umsetzung des Wallentwicklungskonzeptes der Stadt Soest folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgabenstellung

Der Wallbeirat begleitet und berät die Planungen der einzelnen Wallabschnitte zur Umsetzung des Wallentwicklungskonzeptes in denkmalpflegerischen, grünpflegerischen und stadtgestalterischen Belangen unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes, der städtebaulichen Denkmalpflege, der Nachhaltigkeit, der Generationengerechtigkeit, der Barrierefreiheit **und des Schutzes von Natur und Klima**. Dabei gibt der Beirat Hinweise und Anregungen zur Erreichung dieser Ziele.

Er übernimmt für den Stadtentwicklungsausschuss, **den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Klimaschutz**, sowie die Verwaltung eine ausschließlich beratende Funktion.

§ 2 Zusammensetzung, Dauer, Bestellung

- (1) Der Beirat setzt sich aus fünf Sachverständigen und zwei Vertreter/innen zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/ einen Vorsitzende/n sowie eine/ einen Stellvertreter/in. Endet die Mitgliedschaft des/ der Vorsitzenden oder der übrigen Sachverständigen sowie deren Stellvertreter/innen während der laufenden Tätigkeitszeit, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.
- (2) Der Beirat setzt sich aus einem ausgewogenem Verhältnis aus Fachleute aus den Disziplinen Botanik/Wallbäume, Landschaftsarchitektur/ Grünanlagenplanung, Verkehrsplanung und Stadtgestaltung/ Denkmalpflege zusammen. Die Mitglieder sind in entsprechenden Berufsverbänden organisiert, üben eine Lehrtätigkeit aus oder sind in der Planung und/ oder Umsetzung von komplexen Projekten mit historischem Bezug tätig. Der Wohn- und Arbeitssitz ist nicht im Kreis Soest.
- (3) Die Sachverständigen werden durch den Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Soest berufen. Die Verwaltung unterbreitet dem Stadtentwicklungsausschuss Vorschläge. Der Stadtentwicklungsausschuss ist berechtigt, ebenfalls eigene Vorschläge einzubringen.
- (4) Jede Fraktion des Rates der Stadt Soest benennt für den Wallbeirat einen offiziellen Vertreter/ eine offizielle Vertreterin **und eine Stellvertreter/-in** als Zuhörer ohne Stimm- und Rederecht.
- (5) Die Mitglieder dürfen ein Jahr vor, während und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht im Stadtgebiet Soest planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften.
- (6) Eine Beiratsperiode dauert für die Mitglieder jeweils zwei Jahre, maximal jedoch zwei Perioden. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtentwicklungsausschuss.
- (7) Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Stadtentwicklungsausschuss entsprechend Abs. 2 einen Nachfolger für die verbleibende Zeit.
- (8) Der Wallbeirat endet nach 4 Jahren. Eine Evaluierung wird seitens der Geschäftsstelle erfolgen. Über eine Fortsetzung kann auf Grundlage der Evaluierung entschieden werden.
- (9) Verletzt ein Mitglied seine ihm obliegenden Pflichten, kann es vom Stadtentwicklungsausschuss abberufen werden.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle liegt bei der Abteilung Stadtentwicklung und Bauordnung.

§ 4 Zuständigkeit des Beirates

(1) Der Wallbeirat ist ein beratendes Gremium, das Empfehlungen für die Entscheidungen des Stadtentwicklungsausschusses **und im Rahmen des Alleenschutzes für den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Klimaschutz bzw. der Verwaltung ausspricht.**

(2) Der Wallbeirat berät die Planungen der jeweiligen Wallabschnitte vor der Entscheidung im Stadtentwicklungsausschuss **bzw. Ausschuss für Umwelt, Natur- und Klimaschutz.** Dem Wallbeirat wird in den Sitzungen ein Sachstandsbericht zum Bauablauf zur Beurteilung künftiger Maßnahmen gegeben.

(3) Der Stadtentwicklungsausschuss, bzw. der **Ausschuss für Umwelt, Natur- und Klimaschutz** kann die Beratung einer Teilmaßnahme im Wallbeirat beschließen.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen des Wallbeirats finden mindestens zwei Mal pro Jahr statt, sowie vor Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses **oder des AUNK**, in denen Entscheidungen über das Wallentwicklungskonzept getroffen werden sollen. Ausnahmsweise kann durch die Geschäftsstelle eine Sondersitzung einberufen werden.

(3) Eine Beratung außerhalb der regulären Sitzungen und Sondersitzungen erfolgt nicht.

(4) Die Einberufung des Wallbeirats erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

(5) Die Sitzungsvorlagen sind dem Wallbeirat bis spätestens 1 Woche vor der Sitzung zuzuleiten.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der Wallbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Sachverständige anwesend sind.

(2) Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem/ der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und nimmt nicht an dem Tagesordnungspunkt der Sitzung teil. In Zweifelsfällen entscheidet der Wallbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 7 Beiratssitzung

- (1) In den Sitzungen des Wallbeirats werden die Planungen öffentlich vorgestellt und diskutiert.
- (2) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll mit der Empfehlung des Wallbeirats zu erstellen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Wallbeirates zuzustellen.
- (3) Über die Sitzung wird im darauffolgenden Stadtentwicklungsausschuss, oder dem **Ausschuss für Umwelt, Natur- und Klimaschutz** berichtet und das Protokoll der Wallbeiratssitzung wird den Mitgliedern des Stadtentwicklungsausschusses/ des **Ausschusses für Umwelt, Natur- und Klimaschutz** in der jeweils auf die Wallbeiratssitzung folgenden Sitzung vorgelegt **und zeitnah im Ratsinformationssystem veröffentlicht.**

§ 8 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Wallbeirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen sowie über die zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Wallbeirat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Wallbeirat beendet ist.

Verena Bense

Anne Richter

Sprecherin für Umwelt, Natur- und Klimaschutz

Fraktionsvorsitzende

Nachrichtlich der Ratsantrag 4.Juli 2018

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen beantragt die Zuständigkeitsordnung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Klimaschutz mit folgender Ergänzung zu versehen:

e. ihm obliegt auf der Ebene der Stadt Soest die fachpolitische Begleitung des im Bundesnaturschutzgesetz §29 Absatz3 und Landesnaturschutzgesetz NW §41 verankerten Alleenschutz.

Mit der beantragten Änderung der Zuständigkeitsordnung, wird es zu einer Stärkung der natur- schutzfachlichen Diskussion bei der Umsetzung der Aspekte Baumschutz und Neupflanzung auf den Wällen der Stadt Soest kommen. Zudem wird die Frage, welcher Fachausschuss sich mit der Umset- zung des Wallentwicklungskonzeptes befassen wird, abschließend geklärt.

Die Federführung in Sachen „Linden auf den Wällen“ wird mit diesem Antrag auf den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Klimaschutz übertragen.

Zuständigkeitsordnung der Stadt Soest

hier § 12

Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

(1) Dem Ausschuss obliegt die Beratung folgender Angelegenheiten:

a. Der Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz wird wie ein Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung, Fortscheidung und Änderung umweltbedeutsamer Planungen beteiligt.

Dies sind im Einzelnen:

- Landesentwicklungspläne, - Regionalpläne, - Stadtentwicklungspläne,- Flächennutzungspläne,
- Verkehrsentwicklungspläne, - Lärminderungspläne,
- Bebauungspläne, soweit diese umwelterheblich sind oder eine Umweltprüfung durchgeführt wer- den muss;

Stellungnahmen des Ausschusses für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz zu den genannten Planungen werden an hervorgehobener Stelle dem Stadtentwicklungsausschuss vorgelegt.

b. Dem Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz obliegt es im besonderen Maß, Fragen einer umweltgerechten, ressourcenschonenden und klima-/ sozialverträglichen Energieverwendung zu beraten;

c. Dem Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sind die Ergebnisse durchgeführter Umweltverträglichkeitsprüfungen zur Information und Beratung vorzulegen. Dies gilt auch für Prüfungen, die in anderen Ratsausschüssen beschlossen wurden. Er gibt für die weitere Beschlussfassung in den Fachausschüssen eine Empfehlung ab;

d. Ihm obliegt es ferner, Stellungnahmen zu generellen Fragen des Umweltschutzes wie Klimaschutz, Baumschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnungsplanung, Gewässerschutz, Altlasten, Lärmschutz, ressourcenschonende Mobilität und umweltrelevante städtebauliche Konzepte abzugeben;

NEU

e. ihm obliegt auf der Ebene der Stadt Soest die fachpolitische Begleitung des im Bundesnaturschutzgesetz §29 Absatz3 und Landesnaturschutzgesetz NW §41 verankerten Alleenschutzes

e. Stellungnahmen und Empfehlungen an Hauptausschuss und Rat bei Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen abzugeben, in denen umwelt- und klimabedeutsame Angelegenheiten geregelt werden;

f. Mitwirkung bei Aufklärungsaktionen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (Öffentlichkeitsarbeit).

Zur Information:

Landesnaturschutzgesetz NW

§ 41

Alleen

(zu § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Sie sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Bei gegenwärtiger Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden. Sie ist der Naturschutzbehörde anschließend anzuzeigen. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.

(4) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen. Die geschützten Alleen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Der Schutz nach Absatz 1 besteht unabhängig von den Eintragungen im Alleenkataster oder nachrichtlichen Übernahmen der Biotop.